



ing kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

46. Mitgliederversammlung

Am 23. Juni 2020 fand die diesjährige Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes in Saarbrücken statt – unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln. 32 Kammermitglieder waren der Einladung gefolgt.

Der Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dr.-Ing. Frank Rogmann, betonte in seiner Begrüßung die gute Zusammenarbeit mit der saarländischen Landesregierung und den einzelnen Ministerien. Insbesondere bedankte er sich für die vielfältigen Hilfsmaßnahmen der Landesregierung im Zuge der Coronakrise. Gleichzeitig wies er aber auch darauf hin, dass die Folgen der Corona-Pandemie mit etwas Zeitverzögerung auch das Baugewerbe und die Planerlandschaft treffen werde. Da viele industrielle Bauherren ihre Investitionen zurückstellen oder gar gänzlich streichen, sei es umso wichtiger, dass die öffentliche Hand nun die Chance ergreift, um dringend anstehende Instandsetzungsmaßnahmen in Angriff zu nehmen. Insofern kam der Vergabeerlass, den das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Mitte April auf den Weg gebracht haben, genau zum richtigen Zeitpunkt. Jetzt komme es darauf an, dass die Städte und Gemeinden, die gegebenen Möglichkeiten nutzen.



Hans-Peter Rupp bei seinem Grußwort.

In Vertretung des kurzfristig verhinderten Ministers für Inneres, Bauen und Sport, Klaus Bouillon, richtete anschließend Hans-Peter Rupp, Leiter der Obersten Landesbaubehörde, ein Grußwort an die Mitglieder.

Dabei informierte er über die anstehende Novelle des Baugesetzbuches, die Überarbeitung der Versammlungsstätten- und der Garagenverordnung und die sich daran anschließende Novelle der saarländischen Landesbauord-

nung. Letzteres werde eine Neuordnung der Bauaufsichtsbehörden von 12 auf 10 vorsehen und den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des digitalen Bauantrages schaffen.

In seinem Bericht ging Präsident Rogmann schwerpunktmäßig auf die demografische Entwicklung und deren Folgen für die zukünftige Entwicklung der Mitgliederzahlen der Ingenieurkammer ein. Die derzeitige Altersstruktur der Mitglieder, die Ein- und Austrittszahlen der vergangenen Jahre und die Haushaltsprognose für die nächsten 5 Jahre zeigen, dass die Ingenieurkammer alles daran setzen muss, um den Mitgliederkreis in den kommenden Jahren zu erweitern.

Anschließend berichteten die übrigen Vorstandsmitglieder über ihre Arbeit: Christine Mörgen ging auf die Themen Schülerwettbewerb, Ingenieur Nachwuchs und Energie ein; Franz-Josef Weber berichtete über die Entwicklung zum Digitalen Bauantrag und Klaus-Dieter Groß beleuchtete die Chancen und Risiken der Digitalisierung insbesondere mit Blick auf die Zusammenarbeit von Planungsbüros. Über die weitere Entwicklung der HOAI informierte Bernd Zimmer.



Blick in den Saal

Im zweiten Teil der Mitgliederversammlung blickten Präsident Rogmann und die übrigen Vorstandsmitglieder auf die Arbeit der Ingenieurkammer zurück und gaben einen Ausblick auf die im kommenden Jahr anstehenden Aktivitäten.

Einstimmig wurde die Jahresrechnung 2019 von der Mitgliederversammlung abgenommen und der Vorstand (bei Enthaltung der Betroffenen) für das abgelaufene Wirtschaftsjahr entlastet. Auch der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wurde einstimmig verabschiedet.



Außerdem wurde eine Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Die Regelung, wonach Mitglieder, die vor Aufnahme in die Ingenieurkammer des Saarlandes bereits Mitglied einer anderen deutschen Ingenieurkammer sind und dort den vollen Beitrag entrichten, eine Reduzierung des Jahresbeitrages beantragen können, wurde auf Personen erweitert, die vor Aufnahme in die Ingenieurkammer bereits Mitglied einer deutschen Architektenkammer sind. Die Bekanntmachung der Änderung finden Sie am Ende dieser DIB-Beilage.

htw saar

Zertifikatsstudiengang „Technisches Projektmanagement“ zum sechsten Mal gestartet

Das Projekt integriert ausländische Ingenieurinnen und Ingenieure, die im Ausland bereits einen grundständigen ingenieurwissenschaftlichen Studienabschluss erworben haben, durch ein Unternehmenspraktikum von elf Monaten in den deutschen Arbeitsmarkt und qualifiziert sie parallel dazu mit Kursen in technischen Fächern, der deutschen (Fach-)Sprache und interkultureller Kompetenz an der htw saar weiter. Die Teilnehmer des Jahrgangs 2020/21 kommen aus verschiedenen Ingenieurfachrichtungen, wie dem Maschinenbau, der Elektrotechnik und dem Bauingenieurwesen.

Anfang Mai konnte Projektleiterin Prof. Dr. Stefanie Jensen von der htw saar die Teilnehmer zum Start des Zertifikatsstudiengangs willkommen heißen – im Gegensatz zu den vergangenen Jahren wegen der Corona-Pandemie allerdings im virtuellen Klassenraum.

Digital startete der Studiengang an der htw saar dann auch mit Online-Lehrangeboten ins erste Semester. Daneben haben die Teilnehmer ihre Arbeit in saarländischen Unternehmen aufgenommen. Für diese Praxisphase stellen in diesem Jahr Unternehmen wie das Ingenieurbüro WPI – Wassmuth Ingenieure, STEAG New Energies GmbH, das Landesamt für Straßenbau, die Hager Group und Fresenius Medical Care entsprechende Praktikumsplätze zur Verfügung.

Auch die Ingenieurkammer unterstützt das Projekt von Beginn an. Der Vortrag von Präsident Rogmann über die „Anforderungen an Ingenieure als Berufseinsteiger aus der Perspektive des Arbeitgebers“, der am 18. Juni 2020 als Online-Live-Vortrag stattfand, stieß auch bei den Teilnehmern des aktuellen Studiengangs auf großes Interesse und führte zu zahlreichen Nachfragen.

Weitere Informationen rund um den Zertifikats-Studiengang „Technischen Projektmanagement“ finden Sie im Internet unter <https://www.htwsaar.de/wiwi/studium/studienangebot/technisches-projektmanagement/>. Gerne können Sie sich auch per Mail unter zptm@htwsaar.de direkt mit den Projektverantwortlichen in Verbindung setzen.

Im Gespräch mit...

... der Autobahn GmbH des Bundes

Am 13. Juli 2020 trafen sich die Präsidenten der Ingenieurkammern aus Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie die Geschäftsführerin der Ingenieurkammer Baden-Württemberg mit dem Leiter der Niederlassung West der Autobahn GmbH des Bundes, Ulrich Neuroth, und der Leiterin des dortigen Aufbauteams, Dr. Yvonne Binard-Kühnel.

Neben dem persönlichen Kennenlernen wurden auch fachliche Themen besprochen.

Von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes wurde betont, dass die bisher von den jeweiligen Landesämtern mit den Ingenieurbüros geschlossenen Verträge 1:1 auf die Autobahn GmbH übergehen sollen. Gleiches solle auch für laufende Vergabeverfahren gelten. Geplant sei, dass am Jahresende alle Verträge entsprechend des Leistungsstandes abgerechnet werden sollen.

Die Kammervorteiler wiesen darauf hin, dass es unbedingt erforderlich sei, auch in der aktuellen Umbruchphase weiterer Ingenieuraufträge zu erteilen, da nur so die entsprechenden Kompetenzen in den regionalen Planungsbüros aufrechterhalten werden könnten.

Herr Neuroth wies darauf hin, dass die Autobahnverwaltung auch in Zukunft auf die Zusammenarbeit mit leistungsfähigen Ingenieurbüros angewiesen sei. Deshalb wolle man auch regionale Ingenieurkompetenz erhalten.

Am Ende des konstruktiven Austausches stimmten alle Teilnehmer überein, die Gespräche in regelmäßigen Abständen fortzusetzen. Beim nächsten Treffen sollen insbesondere die Präqualifikation von Ingenieurbüros für Vergabeverfahren und der prozentuale Anteil der Planungskosten an den Gesamtkosten der Projekte besprochen werden.

HOAI

Bundeskabinett beschließt Entwurf des ArchLG

Das Bundeskabinett hat am 15. Juli 2020 den Entwurf zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und Änderung vergaberechtlicher Bestimmungen (ArchLG) beschlossen. Notwendig wurde die Anpassung wegen des EuGH-Urteils vom 4. Juli 2019. Das ArchLG, die Ermächtigungsgrundlage für die Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI), sieht in der aktuellen Fassung vor, dass Mindest- und Höchstsätze in der Honorarordnung festzulegen sind. Der EuGH hatte diese in der HOAI verankerten Mindest- und Höchstsätze in seiner Entscheidung im Juli 2019 für mit EU-Recht nicht vereinbar erklärt. Begründet wurde dies mit einer Inkohärenz der in Deutschland bestehenden Regelungssystematik. So könnten v. a. die Mindestsätze zwar durchaus geeignet sein, qualitativ hochwertige Planungsleistungen zu gewährleisten. Dieser Ansatz liefe jedoch deswegen ins Leere, weil in Deutschland auch Andere, die ihre Qualifikation (z. B. ein entsprechendes Studium) nicht zuvor nachwei-



sen müssen, Leistungen nach der HOAI erbringen dürften. Das Qualitätssicherungsinstrument „Mindestpreis“ laufe daher aus diesem Grund ins Leere.

Das Bundeswirtschaftsministerium hatte daraufhin in Zusammenarbeit mit dem Bundesbauministerium und dem Bundesverkehrsministerium einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Änderung des ArchLG vorgelegt. Vorausgegangen war eine Vielzahl von Abstimmungsgesprächen der Bundesministerien, der Länder, der Planerorganisationen und -verbände sowie der öffentlichen Auftraggeber.

Aus Sicht der Bundesingenieurkammer (BingK), der Bundesarchitektenkammer (BAK) und des AHO gingen viele in dem Entwurf genannte Regelungsvorschläge in die richtige Richtung, an anderer Stelle seien Nachbesserungen erforderlich.

Zu begrüßen ist insbesondere die in der künftigen Ermächtigunggrundlage festgelegte grundsätzliche Beibehaltung der Leitfunktion der (künftigen) HOAI als Preisorientierung, die auch der EuGH in seinem Urteil durchaus als zulässig und zielführend erachtet hat. Auch ist die Gleichstellung der – bislang nur als Beratungsleistung deklarierten Ingenieurleistungen der Anlage I – mit den übrigen Ingenieurleistungen der HOAI ganz im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung und damit ausdrücklich zu begrüßen.

Bezüglich des von den Planerorganisationen geforderten Angemessenheitsvorbehalts wurde in der Gesetzesbegründung des Kabinettsentwurfs zumindest der Hinweis auf die angemessene Honorarhöhe aufgenommen. Dies ist ein wichtiges Kriterium für später auch gerichtlich zu entscheidende Auslegungsfragen.

BingK, BAK und AHO hatten die noch zu ergänzenden Punkte in einer gemeinsamen Stellungnahme gebündelt und den handelnden Ministerien zur Verfügung gestellt.

Der Gesetzesentwurf wird nach der Sommerpause in den Bundestag eingebracht werden. Zeitgleich wird an dem Entwurf für eine neue HOAI gearbeitet. Beide Regelwerke solle noch in 2020 finalisiert werden.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Der Entwurf der Änderungen des ArchLG und die Stellungnahme der Bundesingenieurkammer sind unter www.bingk.de veröffentlicht.

Gebäudeenergiegesetz

Bundestag verabschiedet Gesetz

Am 18. Juni 2020 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf der Bundesregierung „zur Vereinheitlichung des Energieeinsparerechts für Gebäude“ (Gebäudeenergiegesetz – GEG) verabschiedet. Für die Errichtung neuer Gebäude soll danach künftig ein einheitliches Anforderungssystem gelten, in dem Energieeffizienz und erneuerbare Energien integriert sind. Die ordnungsrechtlichen Vorgaben werden weiterhin dem Ansatz folgen, den Primärenergiebedarf von Gebäuden gering zu halten, dazu den Energiebedarf eines Gebäudes von vorneherein durch einen energetisch

hochwertigen baulichen Wärmeschutz zu begrenzen und den verbleibenden Energiebedarf zunehmend durch erneuerbare Energien zu decken.

Die Bundesingenieurkammer hat im Vorfeld eine Stellungnahme für eine größere Steigerung der Energieeinsparung geworben sowie dafür, einen stärkeren Fokus auf den unsanierten Gebäudebestand zu legen.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Den Gesetzesentwurf der Bundesregierung sowie die Stellungnahme der Bundesingenieurkammer sind unter www.bingk.de veröffentlicht.

Amtsblatt

Teil I vom 20. Mai 2020

Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (DVSAIG) Vom 7. April 2020

Die DVSAIG musste an die Neufassung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes aus dem Jahr 2016 angepasst werden.

Die Vorschriften wurden komplett neu durchnummeriert. Bezüglich der Eintragung von Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren, von Bauvorlageberechtigten, von Tragwerksplanerinnen und –planern sowie von Brandschutzplanerinnen und –planern wurden die bisherigen Vorschriften im Wesentlichen übernommen. Für die Stadtplanerinnen und -planer wurden Regelungen zu Inhalt und Umfang der zu absolvierenden praktischen Tätigkeit und der diesbezüglich zu erbringenden Fortbildungsmaßnahmen neu eingeführt. Außerdem enthält die DVSAIG Einzelheiten für das nur von Architektinnen und Architekten zu absolvierenden Berufspraktikum.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING)

Mit einem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau im Jahr 2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING) bekannt gegeben. Sie ersetzen die Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen (RAB-Brü) aus dem Jahr 1995. Die RAB-ING wurde fortgeschrieben und mit weiteren Musterbeispielen ergänzt.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2020 wird die Fortschreibung der RAB-ING – Ausgabe Dezember 2019 – bekannt gegeben.

Die RAB-ING – Ausgabe Dezember 2019 – sind im Bundesfernstraßenbereich und im Bereich der Landstraßen I. und II. Ordnung anzuwenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen, diese Regelungen auch im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.



Die RAB-ING ist als Loseblatt-Sammlung auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (www.bast.de unter dem Pfad Publikationen/Regelwerke/Ingenieurbau/Entwurf/RAB-ING) veröffentlicht.

Fortschreibung der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Fortschreibung der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING – Ausgabe Dezember 2019) bekannt gegeben.

Die RE-ING – Ausgabe Dezember 2019 – sind im Bundesfernstraßenbereich und im Landstraßenbereich anzuwenden.

Im Bereich von unterführenden Landstraßen I. und II. Ordnung können bei Ersatzneubauten in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde die minimalen lichten Weiten und Höhen bei Kreuzungen entsprechend der RE-ING Teil 2 Abschnitt 1 – Nr. 2 und 3- unterschritten werden.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen, die RE-ING auch im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Die ARS Nr. 22/1972 vom 28.11.1972, Nr. 09/2018 vom 08.05.2018 und das Einführungsschreiben vom 28.06.2018 werden aufgehoben.

Die RE-ING ist auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (www.bast.de unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau/RE-ING“) veröffentlicht. Erfahrungen bei der Anwendung der RE-ING können über die Erfahrungssammlung zurück gemeldet werden (www.bast.de unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Fachthemen/Sammlung Brücken- und Ingenieurbau“)

Kammermitglieder

Neueintragungen

Liste der Bauvorlageberechtigten

Dipl.-Ing. (FH) Martin Schlicker

Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer

Dipl.-Ing. Andreas Katin

Denise Kirsch M.Eng.

Dipl.-Ing. Thomas Rahn

Löschungen

Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer

Dipl.-Ing. Rainer Panning

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

OLG Naumburg, 28.02.2018 – 3 U 36/17:

Bauen im Bestand: Toleranzrahmen bei der Kostenberechnung von 20-25 %!

Fall: Nach Kündigung des Vertrags verlangt der Planer ausstehendes Honorar vom Auftraggeber, der meint aus wichtigem Grund gekündigt zu haben.

Urteil: Mit Erfolg für den Planer!

Der Auftraggeber führte als wesentlichen Kündigungsgrund eine Differenz von 21 % zwischen Kostenberechnung und -feststellung an. Das OLG stellte aber fest, dass beim Bauen im Bestand regelmäßig eine Kostentoleranz zwischen 20-25 % anzunehmen ist, diese im vorliegenden Fall nicht erreicht oder überschritten worden ist und somit bezüglich der Kosten kein wichtiger Grund vorlag. Ohne wichtigen Grund liegt eine freie Kündigung vor und es entsteht ein weitgehender Vergütungsanspruch.

OLG Köln, 05.10.2016 – 11 U 21/15:

Holzbeschichtungen mit Hartwachsöl sind handwerkliche Selbstverständlichkeiten!

Fall: Der Auftraggeber verklagt den Bauüberwacher wegen Verwendung von falschen Holzbeschichtungen.

Urteil: Mit Erfolg für den Bauüberwacher!

Beschichtungsarbeiten von Holz stellen einfache Arbeiten und damit handwerkliche Selbstverständlichkeiten dar. Da offensichtlich keine Zweifel über die Verwendung des richtigen Materials vorlagen und die Baufirma nicht erkennbar unzuverlässig arbeitete, konnte sich der Bauüberwacher darauf verlassen, dass das im Bauvertrag eindeutig vereinbarte Material zur Anwendung kam. Das hätte allerdings auch anders ausgehen können. Also besser einmal mehr hingeschaut!

OLG Karlsruhe, 10.12.2018 – 19 U 83/16:

Bedenken anmelden, aber richtig!

Fall: Der Auftraggeber verklagt den Planer wegen Planungsmängeln und mangelhafter Bauüberwachung.

Beschluss: Mit Erfolg für den Auftraggeber!

Um aus der Haftung zu kommen, muss ein Planer Bedenken richtig anmelden. Dabei muss der Planer den Auftraggeber umfassend über die Bedeutung und die Tragweite seiner Entscheidung und die damit verbundenen Risiken aufklären und beraten. Diese muss der Auftraggeber auch erkennen und verstehen können. Dabei gilt, dass die Aufklärung des Planers umso klarer, detaillierter und eindeutiger ausfallen muss, je weniger sachkundig der Auftraggeber ist. Im vorliegenden Fall kam es zu Wasserschäden, die laut Planer hätten vermieden werden können, wenn der Auftraggeber der vermeintlichen Empfehlung des Planers, nämlich einen Sickerschacht mit Pumpe einzubauen, gefolgt wäre. Zudem hätte er darauf hingewiesen, dass die eingebaute, vom Auftraggeber gewünschte Rigole bei großem Wasserandrang nicht ausreichen würde. Eine entsprechende Belehrung des Auftraggebers konnte der Planer aber nicht beweisen und kam deshalb in Haftung. Bedenken sollte der Planer daher schriftlich darlegen und sich den Erhalt der Bedenkenanmeldung bestätigen lassen. Zum Thema „Anmeldung von Bedenken“ sei auf die Publikation von Kalte/Wiesner in der Gesamtausgabe verwiesen.

**VK Bund, 22.11.2019 – VK 1-83/19:****Mündliche Präsentationen dürfen gewertet werden!**

Fall: Ein Bieter rügt die Bewertung einer mündlichen Präsentation ohne textliche Grundlage, weil diese eine nach § 9 Abs. 2 VgV unzulässige mündliche Kommunikation darstellen würde.

Beschluss: Mit Erfolg für den Auftraggeber!

Entgegen der Entscheidung der VK Südbayern (02.04.2019 – Z3-3-3194-1-43-11/18) ist die Wertung einer mündlich vorgetragenen Präsentation als fachlich-inhaltliche Vorstellung des Angebots und des einzusetzenden Personals zulässig. § 9 Abs. 2 VgV wird dabei nicht verletzt. Denn gerade aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass eine mündliche Kommunikation über die Angebote nicht ausgeschlossen ist, da § 9 Abs. 2 VgV ausdrücklich Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU umsetzt. Der besagt, dass die mündliche Kommunikation mit Bietern, die einen wesentlichen Einfluss auf den Inhalt und die Bewertung des Angebots haben könnte, ausreichend dokumentiert werden muss. Demnach ist auch eine mündliche Kommunikation, ordentlich dokumentiert, zulässig. Im vorliegenden Fall hatte der Auftraggeber die wichtigsten Inhalte der Präsentation in Textform zusammengefasst. Das hat genügt.

GHV-Seminare:

Seminar-Termine (Präsenz und Online) finden Sie ab Anfang September 2020 auf der Webseite: https://www.ghv-guetestelle.de/ghv/site/seminare/seminare/uebersicht/art_1.html

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest



Die Akademie der Ingenieure bietet wieder Präsenzveranstaltungen an. Daneben wurde das Angebot an Online-Live-Seminaren stetig ausgebaut. Auf der Plattform www.akading-online.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden.

Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2020 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

September 2020 – Oktober 2019

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Fundament-/Ringerder nach DIN 18014: Planung, Ausführung und Dokumentation

17.09.2020 als Online-Live-Seminar

Die neuen Normen für Abdichtungen gegen Wasser DIN 18531 - 18535

24.09.2020 in Koblenz

Die DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Umsetzung in der Praxis

05.11.2020 in Saarbrücken

BAUEN 4.0

Basislehrgang BIM: Implementierung ins Ingenieur- und Planungsbüro

ab 13.10.2020 in Mainz

BRANDSCHUTZ

Dimensionierung von Sprinkleranlagen nach VdS CEA 4001 – Vertiefung & Übung

14.09.2020 in Mainz

Planung und Installation von Wassernebel-Systemen

15.09.2020 in Mainz

Naturbrandmodelle zur Bemessung des Feuerwiderstands

01.10.2020 in Mainz

ENERGIEEFFIZIENZ & BAUPHYSIK

Bauschäden an Innen- und Außenputzen

10.09.2020 als Online-Live-Seminar

Innendämmung im Bestand: Grundlagen

18.09.2020 als Online-Live-Seminar

PROJEKTSTEUERUNG

Projektsteuerung – Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität

18.09.2020 in Koblenz

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Klug kontern – Abwehr unfairer rhetorischer Angriffe

09.09.2020 in Mainz

**Online-Meetings straff und effizient führen**

14.09.2020 als Online-Live-Seminar

Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement für Architekten und Ingenieure

15.09.2020 als Online-Live-Seminar

Verhandlungsführung für Ingenieure und Architekten

06.10.2020 in Mainz

Chancen nutzen – wie mach ich das?

14.10.2020 als Online-Live-Seminar

Anmeldung und weitere Informationen:
 Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23,
 E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
 Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Bundesstiftung Baukultur**Baukulturbericht 2020/21 „Öffentliche Räume“ vorgestellt**

Die Bundesstiftung Baukultur hat am 24. Juni 2020 den neuen Baukulturbericht 2020/21 „Öffentliche Räume“ vorgestellt. Der Bericht thematisiert Bedingungen und Herausforderungen für lebendige und vielfältige öffentliche Räume. Angesichts des klimatischen und des demografischen Wandels und angesichts neuer Mobilitätsformen geht es um die Frage, wie Plätze, Verkehrsflächen, Grünanlagen und andere frei zugängliche Orte zukunfts- und menschengerecht neu- oder umgestaltet werden können. Der Bericht liefert Ergebnisse aus Bevölkerungs-, Kommunal- und IHK-Umfragen und zeigt gute Beispiele aus der ganzen Republik. Außerdem bietet er Handlungsempfehlungen, die sich an Politik, Planende, Bauschaffende, Nutzende und Kommunen richten. Der Baukulturbericht 2020/21 ist der vierte offizielle Statusbericht zur Lage der Baukultur in Deutschland, den die Bundesstiftung der Bundesregierung vorlegt. Er wurde ebenfalls am 24.06.2020 im Bundeskabinett behandelt und mit positiver Stellungnahme an den Bundestag und Bundesrat weitergeleitet.

Die Bundesingenieurkammer war u.a. im Rahmen der gemeinsam mit der Bundesstiftung Baukultur durchgeführten Baukulturwerkstatt „Infrastruktur und Elemente“ in die Erarbeitung des aktuellen Baukulturberichts eingebunden.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes ist aktives Mitglied im Förderverein der Bundesstiftung Baukultur.

Den Bericht können Sie im Internet unter www.bundesstiftung-baukultur.de/publikationen/bestellen bestellen oder als PDF herunterladen.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Bekanntmachung**Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes**

vom 23. Juni 2020

Auf Grund von § 41 i. V. m. § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632), hat die Mitgliederversammlung die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes vom 6. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1906), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Satzung vom 27. Juni 2017 (Deutsches Ingenieurblatt – Regionalbeilage Saarland, September 2017, S. 4, 5), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 6 werden nach den Wörtern „deutschen Ingenieurkammer“ die Wörter „oder einer deutschen Architektenkammer“ eingefügt.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 25. Juni 2020
Ingenieurkammer des Saarlandes
 Der Präsident
gez. Dr.-Ing. Frank Rogmann

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung wurde vom saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport mit Schreiben vom 3. Juli 2020 genehmigt.
gez. Dr. Römer

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer des Saarlandes am 16. Juli 2020.
Ingenieurkammer des Saarlandes
 Der Präsident
gez. Dr.-Ing. Frank Rogmann

Redaktionsschluss: 16. Juli 2020

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken
 Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90
 Email: info@ing-saarland.de
 Internet: www.ing-saarland.de
Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann